

Telefon: 089/233 -45160

Kreisverwaltungsreferat
Hauptabteilung III
Gewerbeangelegenheiten und
Verbraucherschutz
Gewerblicher Kraftverkehr
KVR-III/23

Neufassung
vom 29.07.2025

**Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG);
Erlass einer Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung
von Mindestbeförderungsentgelten für den Verkehr mit Mietwagen;
Taxigewerbe in München sichern**

**Münchener Mindestpreis für den Mietwagenverkehr (nach dem PBefG) einführen –
soziale Standards für alle sicherstellen und Taxigewerbe funktionsfähig erhalten**
Antrag Nr. 20-26 / A 04937 der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste und SPD / Volt - Fraktion
vom 20.06.2024

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 16044

Anlagen:

Anlage 1 (A1): Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt München über die Festsetzung von
Mindestbeförderungsentgelten für den Verkehr mit Mietwagen

Anlage 2 (A2): Änderungs-/Ergänzungsantrag von der SPD-Fraktion und der CSU-FW-
Fraktion vom 29.07.2025

Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 30.07.2025
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Wie in der Sitzung des Kreisverwaltungsausschusses vom 29.07.2025.

Der Kreisverwaltungsausschuss hat unter Berücksichtigung des gestellten Änderungs-/Ergänzungsantrages der SPD-Fraktion und der CSU-FW-Fraktion (siehe Anlage 2) die Abänderung des Antrags der Referentin beschlossen.

Aus ökologischen Gründen wurde auf den nochmaligen Druck der oben genannten Beschlussvorlage verzichtet.

Die Änderungen sind in **Fettschrift** dargestellt.

II. Antrag der Referentin

1. Die Allgemeinverfügung über die Festsetzung von Mindestbeförderungsentgelten für den Verkehr mit Mietwagen ~~wird gemäß Anlage 1 (A1) nach Bekanntgabe erlassen gilt~~ gemäß Anlage 1 (A1) als eingebbracht.
2. ~~Die Verwaltung wird beauftragt, die Allgemeinverfügung im Amtsblatt der Landeshauptstadt München bekannt zu machen.~~
Die Stadtverwaltung wird beauftragt, mit den Plattformbetreibern die im Rahmen des § 49 PBefG - Verkehr mit Mietomnibussen und mit Mietwagen anbieten, eine Vereinbarung abzuschließen, die neben einem Mindestpreis auch einen Maximalpreis bei hohem Fahrtaufkommen im Rahmen eines Preiskorridors vorsieht und für das Stadtgebiet München festlegt. Zudem ist die Festlegung von Mindesthonoraren und/oder Mindestlöhnen im Rahmen der Vereinbarung zu prüfen.

Grundlage für den jeweils gültigen Preis bleibt immer der jeweilige durch das KVR und den Stadtrat beschlossene Taxi-Tarif. Ziel sollte dabei sein, zwischen dem Maximalpreis und dem Minimalpreis einen Durchschnitt für die Entlohnung der Fahrdienstleistung zu schaffen, der sich im Rahmen der von der Taxikommission und dem Stadtrat festgelegten Werten bewegt.
Hierfür ist eine Veröffentlichungspflicht für einzelne Parameter einer Fahrt und damit auch den Prozentsatz (um den vom Taxipreis abgewichen wird) als Teil der Vereinbarung zu prüfen.

Generell ist die Tarifstruktur und die Notwendigkeit eines Mindestentgeltes für alle (Taxi, Mietwagen) in Abstimmung mit allen Beteiligten zu diskutieren und zu überarbeiten.

Sollte diese Vereinbarung von einem der Plattformbetreiber nicht bis zum 30.06.2026 unterzeichnet werden, so wird diese Vorlage zum Mindestpreis erneut in den Stadtrat eingebracht.

3. Der Oberbürgermeister wird gebeten, sich an das Bundesministerium für Verkehr zu wenden, um eine Änderung der gesetzlichen Vorschriften dahingehend anzuregen, dass Vermittlungsplattformen als Arbeitgeber qualifiziert werden und eine ordnungsgemäße Bezahlung nach dem Mindestlohn sichergestellt wird.
4. ~~Der Antrag Nr. 20-26 / A 04937 der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD / Volt-Fraktion vom 20.06.2024 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.~~
Der Antrag Nr. 20-26 / A 04937 der Fraktion Die Grünen - Rosa Liste, SPD-Fraktion vom 20.06.2024 bleibt damit aufgegriffen.
5. Der Beschluss unterliegt **nicht** der Beschlussvollzugskontrolle.

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der / Die Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister/in

Dr. Sammüller
Berufsmäßige Stadträtin

IV. Abdruck von I. mit II.
über das Direktorium D-II-V / Stadtratsprotokolle
an das Direktorium – Rechtsabteilung (3x)
an das Revisionsamt
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

V. WV bei Kreisverwaltungsreferat BdR-Beschlusswesen
zu V.

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.

1. an das Mobilitätsreferat
2. an das Kreisverwaltungsreferat – HA I/1
mit der Bitte um Kenntnisnahme.
3. Zurück mit Vorgang an das Kreisverwaltungsreferat – HA III/23
zur weiteren Veranlassung.

Am
Kreisverwaltungsreferat – BdR-Beschlusswesen